

könnten. Man könnte den Antrag erstens in die ständische Schrift bringen, man könnte ihn zweitens jetzt zurückziehen und warten, ob er bei dem Gesetze anzubringen wäre, und endlich könnte man ihn drittens als Petition besonders hereinbringen. Der erste wäre wohl kaum ein solcher, der zum Zwecke führt, da das Gesetz nächstens zu erwarten steht, und eine Vereinbarung über den Antrag mit der zweiten Kammer noch vor der Vorlage des Gesetzes nicht zu hoffen ist. Der andere würde nicht zum Ziele führen, weil der Gegenstand bei dem Gesetze nicht besprochen werden soll, und er mehr civilrechtlicher Natur ist. Da scheint mir der dritte Weg am zweckmäßigsten zu sein, nämlich der, wenn der geehrte Sprecher den Antrag zurückzöge und ihn als besondere Petition einbrächte. Dann würde Allem genügt werden. Der zweite Incidentpunkt ist das vom Herrn Vicepräsidenten zur Sprache Gebrachte, die Eingabe von Petitionen städtischer Corporationen in allgemeinen Landesangelegenheiten. Ich halte das allerdings für ein großes Unwesen. Ich bin zwar mit der Ansicht vollkommen einverstanden: *petere licet*. Jedermann kann Petitionen eingeben, ich glaube also auch, daß die Mitglieder städtischer Corporationen in ihrem Rechte sind, wenn sie Petitionen als Privatpersonen eingeben, sie können es sogar sämmtlich thun, sie dürfen sich aber nur nicht als Corporation geriren. Die Regierung hat das Thrige gethan, es hat aber nichts gefruchtet. Ich glaube, es wäre nun an der Ständeversammlung, etwas zu thun, und das Einfachste wäre, Petitionen zurückzuweisen, welche im Namen einer solchen Corporation in allgemeinen Landesangelegenheiten eingebracht werden.

v. Schönfels: Wenn das, was der Herr Vicepräsident gesagt hat, gegründet wäre, so müßte man beinahe den Muth verlieren, sich für die Deputationsanträge zu erklären. Der Herr Vicepräsident äußerte nämlich, es scheine ihm, als wenn die Absicht der Petenten mehr dahin gerichtet sei, den Tumultuanten mehr Spielraum zu gewähren, als den Aufruhr zu stillen. Die geehrte Deputation ist, wie wir aus deren Berichte sehen, auf die Wünsche der Petenten eingegangen und es sind ihre Anträge im Sinne derselben gestellt. Wer sich nun für diese Deputationsanträge erklärt, begünstigt, nach dem Davorhalten des erwähnten Herrn Vicepräsidenten, die Tumultuanten. Dies ist nun durchaus nicht der Fall. Ich weiß recht wohl, daß der Staat nur dann gedeihen kann, wenn Ruhe und Ordnung in ihm herrschen, und ich halte diese für unbedingt nothwendig, muß mich aber nichts desto weniger für die Anträge der Deputation und der Petenten aussprechen. Das Tumultmandat von 1791 sei, sagt der schon oft erwähnte Sprecher, bei tumultuarischen Ausritten völlig hinreichend. Es hat aber der 12. August des vorigen Jahres bewiesen, daß dies nicht der Fall ist. Hätten wir zu jener Zeit anstatt des veralteten und kaum mehr gekannten Tumultmandats von 1791 ein zweckmäßiges Aufruhrgesetz gehabt, welches zum richtigen Moment verlesen worden wäre, so würden die Resultate des genannten Tages nicht so unglücklich gewesen sein. Ich wünsche daher dringend, daß noch während der Dauer dieses

Landtages ein Aufruhrgesetz den versammelten Ständen vorgelegt wird, und trete dem zufolge dem Deputationsgutachten vollständig bei. Was den Antrag des Herrn v. Waghdorf betrifft, so kann ich mich mit demselben nicht einverstehen, und zwar um deswillen nicht, weil es mir scheint, als gehöre das, was er enthält, keineswegs in das zu erwartende Aufruhrgesetz, welches wohl nur von der Art und Weise handelt, wie man den Aufruhr zu stillen habe; über den Kostenpunkt aber dürfte anderwärts etwas festzustellen sein.

Vicepräsident v. Friesen: Zur Widerlegung einer Aeußerung will ich mir eine kurze Bemerkung erlauben. Ich habe keineswegs gesagt, daß das Tumultmandat völlig hinreichend sei, und ein neues Gesetz für überflüssig erklärt, ich habe nur gesagt, das Mandat enthalte viele nützliche Bestimmungen, die man nicht verkennen und verwerfen möge. Ich bin keineswegs dem neuen Gesetz entgegengetreten, ich habe mich nicht im mindesten gegen die Deputation erklärt, ich habe nur das Mandat in Schutz genommen. Darin kann ich aber dem Redner nicht beistimmen, daß, wenn wir ein Tumultgesetz besessen hätten, die Ereignisse vom 12. August nicht eingetreten wären. Ein Gesetz kann solche Dinge nicht verhindern, sondern nur das richtige Benehmen der Behörden.

v. Schönfels: In denjenigen Ländern, wo man bereits Aufruhrgesetze hat, haben sich dieselben bekanntermaßen sehr zweckdienlich bewiesen. Ich führe als Beispiel England an; dort wird bei Ereignissen der Art, wie sie am 12. August vorigen Jahres in Leipzig stattfanden, die Aufruhrracte drei Mal verlesen, ehe man Maaßregeln anwendet, welche in Leipzig sofort ergriffen wurden, und die dortigen Fälle beweisen die Nützlichkeit dieser Einrichtung.

v. Heynig: Ganz ohne darüber urtheilen zu wollen, ob ein Antrag der Art in der Schrift schon an der Zeit sei, kann ich doch nicht umhin, mich mit ein paar Worten für den materiellen Inhalt des Antrags, welchen der Herr v. Waghdorf gestellt hat, auszusprechen. Denken wir uns den Fall, daß durch tumultuarische Ausritte in einer einzelnen Stadt bedeutende Kosten verursacht werden, so muß irgend Jemand dieselben tragen, entweder die Steuerpflichtigen des Landes, oder die Bewohner der Stadt, und ich glaube immer, daß es gerechter ist, wenn diese Kosten die Bewohner der Stadt, als wenn sie die Steuerpflichtigen treffen, welche gar nicht in dem Falle waren, etwas zu Vermeidung des Aufruhrs thun zu können, was doch mehr oder minder bei den Bewohnern der Stadt, wo der Tumult stattgefunden hat, der Fall war. Ich glaube, daß eine gesetzliche Bestimmung dieser Art von sehr heilsamer Wirkung sein würde; denn es liegt auf der Hand, daß, wenn die Bewohner der Stadt die Folgen des Aufruhrs tragen müssen und die Entschädigung der Verletzten aus dem Communvermögen erfolgen muß, die Bewohner der Stadt, um diese Kosten zu vermeiden, gewiß alle Kräfte aufwenden werden, den Tumult respective zu vermeiden oder zu stillen.

v. Waghdorf: Man hat meinem Antrage formelle und materielle Bedenken entgegengesetzt; in formeller Beziehung